

EINSCHREIBEN

Kanton St. Gallen
Departement des Innern, Rechtsdienst
Frau lic. iur. Marietta Imhof
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Wil, den 20. April 2016

Abstimmungsbeschwerde / aufsichtsrechtliche Anzeige vom 25. Februar 2016: Replik zur Vernehmlassung der Stadt Wil

Sehr geehrte Frau Imhof

Mit Schreiben vom 12. April 2016 haben Sie uns die Beschwerdevernehmlassung des Stadtrates, datiert vom 8. April 2016, zugestellt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Anträgen betreffend Entzug der aufschiebenden resp. zum Subeventualantrag betreffend Anordnung vorsorglicher Massnahmen Stellung zu nehmen, obschon der Stadtrat in seiner Begründung einen superprovisorischen Entscheid fordert. Wie wir unter Ziff. 2.7.5 genauer darlegen, hat der Stadtrat die von ihm geltend gemachte Dringlichkeit selbst verschuldet, weshalb sich ein Entscheid ohne Anhörung der Gegenpartei nicht gerechtfertigt hätte. Wir nehmen im Folgenden sowohl zu den erwähnten Verfahrensanträgen als auch zur Beschwerdevernehmlassung im gesamten Stellung. An unseren bisherigen Vorbringen und Anträgen halten wir vollumfänglich fest, abgesehen von einer Ergänzung des Antrages unter Ziff. 2.2.2 der Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016 (vgl. Ziff. 1.1.3 nachfolgend).

1 Anträge

1.1 Anträge zum Verfahren

- 1.1.1 Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme und gemäss Subeventualantrag unter Ziff. 2 der Anträge des Stadtrates sei die Stadt Wil anzuweisen, ab Beginn des Schuljahres 2016/2017 den Schülerinnen aus dem gesamten heutigen Gemeindegebiet den unentgeltlichen Besuch der Mädchensekundarschule St. Katharina zu ermöglichen, soweit die vorhandene Kapazität dies zulässt.

- 1.1.2 Den übrigen Anträgen des Stadtrates Wil sei nicht stattzugeben.
- 1.1.3 Die Beschwerdeführer ergänzen ihren Antrag gemäss Ziff. 2.2.2 der Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016 wie folgt:

Sofern und soweit die gerügten Rechtsverletzungen nicht im Rahmen einer Abstimmungsbeschwerde nach Art. 164 GG¹ geprüft werden können, sei die Beschwerde als Abstimmungsbeschwerde nach Art. 163 GG, eventualiter als aufsichtsrechtliche Anzeige gemäss Art. 162 GG, zu behandeln.

1.2 Beweisanträge

- 1.2.1 Der Stadtrat Wil sei anzuweisen, die folgenden zusätzlichen Akten einzureichen:

a) Aktennotiz einer Besprechung der (damaligen) Schulratspräsidentin mit einer Vertreterin des BLD betreffend Oberstufenkonzept aus dem Jahr 2010, in welcher die rechtliche Problematik hinsichtlich des „Kathi“ zur Sprache kam;

b) Schreiben der (damaligen) Schulratspräsidentin an den Stadtrat Wil von Anfang 2014, in welchem sie ihre Bedenken hinsichtlich der Verhandlungen über einen neuen Schulvertrag darlegt;

c) Schreiben des Stadtrates Wil an das Amt für Gemeinden vom 10. Juli 2014;

d) Belege für die Behauptung des Stadtrates, dass die rechtlichen Möglichkeiten zur Behebung der Ungleichbehandlung der Gemeindeteile hinsichtlich der Schulgeldzahlungen für den Besuch des „Kathi“ *mehrfach* bei kantonalen Stellen abgeklärt wurden und dass sich im Rahmen dieser Abklärungen ein Nachtrag zum Schulvertrag als einzige Möglichkeit erwiesen hat;

e) Schreiben der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat Wil von Ende 2014, in welchem auf die rechtlichen Unstimmigkeiten bezüglich des „Kathi“ hingewiesen wird;

f) Gesuch der Stadt Wil um Verlängerung der Anpassungsfrist nach Art. 15 GvG² für den Schulvertrag mit der Klostersgemeinschaft St. Katharina sowie dazugehörige Verfügung des Kantons St. Gallen vom 4. Dezember 2015;

g) Sämtliche Protokolle der Verhandlungen zwischen dem Stadtrat Wil und dem Stiftungsrat Schule St. Katharina über einen neuen Schulvertrag;

h) Weitere Akten zur langjährigen Auseinandersetzung um die Mädchensekundarschule St. Katharina, falls das Departement des Innern die Vorbringen der Beschwerdeführer aufgrund der vorhandenen Akten nicht als ausreichend belegt erachtet.

¹ Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen, sGS 151.2, Stand 18. November 2014

² Gemeindevereinigungsgesetz des Kantons St. Gallen, sGS 151.3, Stand 1. Januar 2013

2 Stellungnahme zur Beschwerdevernehmlassung

2.1 Gegenstand der Parlamentsbeschlüsse

- 2.1.1 Die Stellungnahme des Stadtrates wirft die Frage auf, was überhaupt Gegenstand der angefochtenen Parlamentsbeschlüsse und folglich des Beschwerdeverfahrens ist. Dazu ist vorab festzuhalten, dass subsidiär zur Abstimmungsbeschwerde eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht wurde. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung können in jedem Fall sämtliche Vorbringen der Beschwerdeführer behandelt werden.
- 2.1.2 Nach Ansicht des Stadtrates umfassen die Parlamentsbeschlüsse vom 16. Februar 2016 lediglich einen Nachtrag zum bestehenden Schulvertrag, welcher im Wesentlichen eine Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereiches und eine Befristung beinhaltet, sowie den Übergang des Vertrages auf eine neue Gegenpartei. Dagegen vertreten die Beschwerdeführer die Auffassung, dass ein neuer Schulvertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina genehmigt wurde.
- 2.1.3 Das Rechtsinstitut der Vertragsübertragung, d.h. des Parteiwechsels im fortbestehenden Vertragsverhältnis, existiert soweit ersichtlich nur im Privatrecht.³ Eine allgemeine vertragsrechtliche Regelung fehlt. Gesetzliche Bestimmungen finden sich dort, wo Vertragsübertragungen im Rahmen von Universalsukzessionen stattfinden, insbesondere im Erb- und Gesellschaftsrecht. Dass Vertragsübertragungen auch im Rahmen von Singularsukzessionen zugelassen werden, ist Ausfluss der privatrechtlichen Vertragsfreiheit. Da sich ein Gemeinwesen im Bereich hoheitlicher Tätigkeit nicht auf die Vertragsfreiheit berufen kann, muss bezweifelt werden, dass Parteiwechsel in verwaltungsrechtlichen Verträgen überhaupt zulässig sind. Jedenfalls scheint es hierfür keine Präzedenzfälle zu geben.
- 2.1.4 Im vorliegenden Fall ist ein Parteiwechsel offensichtlich unzulässig, weil damit eine Rechtsumgehung bezweckt wird. Die Ausführungen des Stadtrates lassen erkennen, dass er den unorthodoxen Weg eines Nachtrags in Verbindung mit einem Parteiwechsel wählte, um die Rechtmässigkeit des Schulvertrages in Bezug auf seine Voraussetzungen und seinen Inhalt nicht hinterfragen zu müssen. Der eigentlich naheliegende Weg, welcher darin bestanden hätte, mit der Stiftung einen neuen Vertrag abzuschliessen und den alten durch eine Aufhebungsvereinbarung mit dem Kloster aufzulösen, wurde vom Stadtrat wohlweislich gemieden. Der Genehmigungsbeschluss vom 11. Februar 2016 soll nach seiner Auffassung lediglich die in der synoptischen Darstellung⁴ farbig markierten Textteile umfassen, welche „zumindest eine allfällige Unrechtmässigkeit des Kathi-Vertrags nicht verstärken“ (S. 4 der Beschwerdevernehmlassung). Dieser formaljuristische Winkelzug bezweckt nichts anderes als die Aufrechterhaltung der unter Ziff. 4.8.1 der Beschwerdeschrift zusammengefassten und den Wiler Behörden wohlbekannten Rechtswidrigkeiten. Er erweist sich somit als rechtsmissbräuchlich.
- 2.1.5 Dass eine Rechtsumgehung vorliegt, erhellt überdies die folgende Betrachtung: Art. 15 Abs. 2 GvG schreibt vor, dass innert dreier Jahre nach der Gemeindevereinigung die

³ dazu Bauer, Parteiwechsel im Vertrag: Vertragsübertragung und Vertragsübergang, Diss. Universität St. Gallen, 2010

⁴ Stadtrat Wil, Nachtrag I zum Schulvertrag (synoptische Darstellung), Fassung vom 3. Februar 2016

Reglemente und allgemeinverbindlichen Vereinbarungen der bisherigen Gemeinden anzupassen oder neu zu erlassen sind. Aufgrund dieser Bestimmung hat die Stadt Wil zahlreiche Reglemente überarbeitet, wobei sie selbstverständlich davon ausging, dass deren Inhalt gesamthaft zu überprüfen und ggf. an das geltende Recht anzupassen ist. Eine blossige Ausdehnung des Geltungsbereichs durch einen Nachtrag erfolgte bei keinem einzigen Reglement. Lediglich beim Schulvertrag, welcher von allen kommunalen Erlassen wohl am dringendsten an das geltende Recht anzupassen wäre, wurde eine gesamthafte Überprüfung unterlassen. Dies ist geradezu willkürlich und läuft dem Rechtsstaatsprinzip zuwider.

- 2.1.6 Würde die Umgehung eines neuen Vertrages durch einen Nachtrag mit Parteiwechsel als zulässig angesehen, bliebe die Herstellung einer verfassungskonformen Oberstufensituation in der Stadt Wil vollständig der Willkür der politischen Behörden unterworfen. Zwar weist der Stadtrat auf die Befristung des „Nachtrags I zum Schulvertrag“ hin (S. 4 der Beschwerdevernehmlassung). Diese Befristung könnte jedoch durch einen „Nachtrag II“ nach Belieben verlängert oder sogar aufgehoben werden, falls weiterhin keine Einigung über einen rechtskonformen Vertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina zustande kommt. Wenn eine Rechtsumgehung durch einen Nachtrag das eine Mal zugelassen würde, gäbe es keinen Grund, sie ein anderes Mal als unzulässig zu betrachten. In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass der Stadtrat im Jahr 2012 kommunizierte, dass „ein allfälliger Parteiwechsel ohne gleichzeitigen Vollzug einer materiellen Vertragserneuerung für die Stadt Wil nicht in Frage kommt“.⁵ Im Jahr 2015 beantragte er dem Parlament genau dies: Einen Parteiwechsel ohne materielle Vertragserneuerung. Es ist offensichtlich, dass der Stadtrat seine Ankündigung aus dem Jahr 2012 unter dem politischen Druck des Stiftungsrates Schule St. Katharina fallen liess. In naher Zukunft könnte dieser Druck dazu führen, dass auf die Erarbeitung eines neuen Vertrages („welcher rechtstaatlichen Grundsätzen in jedem Fall zu entsprechen vermag“) verzichtet wird und dass stattdessen der heute als „Übergangslösung“ bezeichnete Zustand per „Nachtrag II“ in eine Dauerlösung umgewandelt wird.
- 2.1.7 Selbst wenn ein Parteiwechsel zulässig wäre, könnte er nicht auf dem vom Stadtrat gewählten Weg herbeigeführt werden. Hierzu wäre nämlich eine dreiseitige Vereinbarung zwischen der austretenden, der eintretenden und der im Vertrag verbleibenden Partei erforderlich. Der Nachtrag I nennt indes nur die Stadt Wil und die Stiftung Schule St. Katharina als Parteien. Er kann mangels Beteiligung der Klostersgemeinschaft St. Katharina keinen Vertragsübergang von dieser auf die Stiftung Schule St. Katharina bewirken, sondern begründet formell ein neues Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Wil und der Stiftung, während der Vertrag zwischen der Stadt Wil und der Klostersgemeinschaft davon unberührt bleibt. Gemäss dem Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ beinhaltet der Parlamentsbeschluss vom 11. Februar 2016 somit den Abschluss eines neuen Vertrages, auch wenn er als Nachtrag mit Parteiwechsel bezeichnet wird. Dieser neue Vertrag kann selbstredend nicht nur den farbig markierten Text des Nachtrags I umfassen, weshalb im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens der gesamte Vertragsinhalt sowie die Voraussetzungen des Vertragsschlusses zu prüfen sind.

⁵ Stadtrat Wil, Beantwortung der Interpellation Zahner, 15. Februar 2012, S. 2

2.2 Rechtswidrigkeit der Parlamentsbeschlüsse im Allgemeinen

- 2.2.1 Der Stadtrat bestreitet pauschal sämtliche Ausführungen der Beschwerdeführer und stellt damit in Abrede, dass im Zusammenhang mit dem „Kathi“ irgendwelche Rechtswidrigkeiten bestehen. Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzungen von Art. 8, Art. 15 und Art. 27 BV⁶ begründet er dies nicht näher. Lediglich auf die Frage der Gesetzmässigkeit geht er kurz ein (dazu nachfolgend Abschnitt 2.3). Die Beschwerdeführer sind weiterhin der Meinung, dass der am 11. Februar 2016 durch das Stadtparlament genehmigte Vertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina offenkundig rechtswidrig ist, zumindest soweit es um das Legalitätsprinzip und die Gleichbehandlung der Geschlechter geht (Ziff. 4.8.2 der Beschwerdeschrift). Für die Rechtswidrigkeit punkto religiöse Neutralität und Gleichbehandlung der Konkurrenten bestehen zumindest starke Anhaltspunkte, weshalb die städtischen Behörden nach Treu und Glauben dazu verpflichtet gewesen wären, diesbezüglich vor der Vertragsgenehmigung genauere Abklärungen zu treffen.
- 2.2.2 Der vom Stadtrat neuerdings eingennommene Standpunkt ist äusserst bemerkenswert, denn er selbst hat bis Mitte 2014 sowohl gegenüber anderen Behörden als auch gegenüber der Öffentlichkeit mit Vehemenz die Auffassung vertreten, dass der Schulvertrag mit dem Kloster St. Katharina verfassungswidrig ist. Er hat diese Beurteilung jeweils mit nachvollziehbaren Argumenten untermauert. Ab Mitte 2014 äusserte er sich plötzlich nicht mehr zur rechtlichen Problematik. Immerhin gestand die Stadtpräsidentin anlässlich der Parlamentsdebatten vom 24. September 2015 und vom 11. Februar 2016 noch ein, der Stadtrat habe „nie behauptet“, dass der Vertrag rechtlich haltbar sei bzw. man sei sich bewusst, dass man sich „auf dünnem Eis“ bewege (vgl. dazu Ziff. 4.8.2 ff. der Beschwerdeschrift). In seiner Beschwerdevernehmlassung vom 8. April 2016 vertritt der Stadtrat wohl erstmals seit der Jahrtausendwende die Ansicht, es bestünden hinsichtlich des „Kathi“ keine Rechtswidrigkeiten. Es ist allzu durchsichtig, dass es sich hierbei um eine reine Schutzbehauptung handelt, denn der Stadtrat vermag seinen Gesinnungswandel wie erwähnt nicht mit materiell-rechtlichen Argumenten zu begründen.
- 2.2.3 Die Beschwerdeführer sehen sich veranlasst, nachfolgend nochmals die wichtigsten Dokumente aufzulisten, welche beweisen, dass sich die Behörden der Stadt Wil der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Parlamentsbeschlüsse bewusst sein mussten:
- a) Rechtsgutachten Fleiner/Ivanov vom Mai 2007, welches dem Stadtrat und der zuständigen parlamentarischen Kommission bekannt war (Beilage 1 zur Beschwerdeschrift);
 - b) Postulatsbericht Grob vom 18. Februar 2009, dessen rechtliche Feststellungen in der Parlamentsdebatte nicht bestritten wurden (Beilage 2 zur Beschwerdeschrift);
 - c) Aktennotiz aus dem Jahr 2010 (vgl. Beweisantrag unter Ziff. 1.2.1 Bst. a);
 - d) Interpellationsantwort Zahner vom 15. Februar 2012, in welcher die Übertragung der Mädchensekundarschule an eine Stiftung als vertragswidrig bezeichnet und auf die

⁶ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, Stand 1. Januar 2016

Notwendigkeit einer materiellen Vertragserneuerung hingewiesen wird (Beilage 4 zur Beschwerdeschrift);

e) Schreiben der (damaligen) Schulratspräsidentin an den Stadtrat von Anfang 2014 (vgl. Beweisantrag unter Ziff. 1.2.1 Bst. b);

f) Schlichtungsgesuch des Stadtrates Wil an das BLD vom 7./15. Mai 2014, welches die verfassungsrechtlichen Probleme im Detail erörtert und der vorberatenden parlamentarischen Kommission ebenfalls vorgelegt wurde (Beilagen 10, 11 und 20 zur Beschwerdeschrift);

g) Schreiben der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat von Ende 2014 (vgl. Beweisantrag unter Ziff. 1.2.1, Bst. e);

h) Beiträge von Marcel Malgaroli in den Wiler Nachrichten vom 17. September 2015 und vom 4. Februar 2016, in denen öffentlich auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen wird (Beilagen 16 und 23 zur Beschwerdeschrift);

i) Hinweise auf die rechtliche Problematik durch mehrere Votanten anlässlich der Parlamentssitzungen vom 24. September 2015 und vom 11. Februar 2016 (Tonprotokolle unter verbalix.stadtwil.ch).

- 2.2.4 Die Beschwerdeführer machen darauf aufmerksam, dass die personelle Zusammensetzung des Stadtrates seit Beginn der laufenden Legislatur (2013) unverändert ist, abgesehen von einem Wechsel im Schulratspräsidium per August 2014. Vor diesem Hintergrund ist völlig unverständlich, dass der Stadtrat in seiner Beschwerdevernehmlassung vom 8. April 2016 eine Rechtsauffassung vertritt, welcher seiner bis Mitte 2014 vertretenen Auffassung diametral widerspricht. Pikanterweise wurden die Interpellationsantwort vom 22. Januar 2014 und das Schlichtungsgesuch vom 15. Mai 2014 von derselben Stadtpräsidentin und demselben Stadtschreiber unterzeichnet wie die Beschwerdevernehmlassung vom 8. April 2016, obschon die geäusserten Rechtsauffassungen völlig konträr sind. Dem Stadtrat ist selbstverständlich zuzugestehen, dass er seine politischen Ansichten und Wertungen ändern darf. Hingegen kann der Stadtrat seine rechtlichen Standpunkte nicht nach Belieben wechseln⁷, zumindest soweit er diese öffentlich äussert und wenn sie im Hinblick auf Rechtspositionen Dritter relevant sind. Im Falle der Oberstufenfrage sind die von den städtischen Behörden vertretenen Rechtsauffassungen in hohem Masse öffentlichkeitsrelevant. Einerseits liegt die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Oberstufenfrage bei der Bürgerschaft, da die entsprechenden Rahmenbedingungen durch referendumspflichtige Beschlüsse gesetzt werden. Die Verbreitung widersprüchlicher Informationen seitens der Behörden beeinträchtigt die freie Willensbildung der Stimmberechtigten, denn die Frage der Rechtmässigkeit des Schulvertrages stellt einen Hauptpunkt der öffentlichen Diskussion dar. Andererseits sind die Rechtsauffassungen der Behörden für Direktbetroffene, insbesondere benachteiligte Schüler/innen, Eltern und Privatschulträger, unmittelbar relevant. Die Antwort auf die Frage, ob die Behörden einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht der Betroffenen anerkennen müssen, hängt davon ab, ob die derzeitige Oberstufensituation als rechtmässig oder rechtswidrig beurteilt wird (vgl. dazu Ziff. 2.7.7).

⁷ Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 2012, Rz. 820

- 2.2.5 Die Feststellung des Stadtrates, dass die Rechtswidrigkeit der Oberstufensituation noch nie gerichtlich festgestellt wurde (S. 3 der Beschwerdevernehmlassung), wird nicht bestritten. Daraus zu folgern, dass die Behörden der Stadt Wil zur willkürlichen Rechtsanwendung und zur Missachtung rechtlicher Erfordernisse befugt sind, solange kein anderslautender Gerichtsentscheid vorliegt, ist jedoch absurd. Rechtsnormen werden mit ihrer Inkraftsetzung verbindlich und nicht erst durch Gerichtsurteile. Behörden haben das öffentliche Recht von Amtes wegen anzuwenden. Sofern die Gerichtspraxis keine Hinweise zur korrekten Anwendung einer Rechtsnorm im Einzelfall liefert, müssen die Behörden selber eine vernünftige Auslegung finden. Eine vertretbare Auslegung von Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 15 und Art. 27 BV, welche das Vorgehen der Stadt Wil hinsichtlich des Schulvertrages rechtfertigen würde, ist nirgends ersichtlich.
- 2.2.6 Obschon bislang kein Gerichtsentscheid vorliegt, ist die Rechtswidrigkeit des „Kathi“-Vertrages keineswegs nur eine Behauptung der Beschwerdeführer. Es handelt sich um eine gut begründete und durch ein qualifiziertes Gutachten erhärtete Rechtsauffassung, welche n.b. von den Behörden der Stadt Wil über Jahre öffentlich vertreten und niemals mit substantiellen Argumenten in Frage gestellt wurde. Bei „Kathi“-Kritikern gilt die Verfassungswidrigkeit der heutigen Oberstufensituation zumindest punkto Gleichbehandlung der Geschlechter als Fakt. Von „Kathi“-Anhängern wird sie ignoriert, jedoch nicht argumentativ bestritten. Die Beschwerdeführer stehen zwischenzeitlich in Kontakt mit Eltern, welche vor einiger Zeit ernsthaft in Erwägung zogen, durch die Anmeldung ihres Sohnes ans „Kathi“ ein Rechtsverfahren anzustrengen.⁸ Zwar sahen sie schliesslich aus Opportunitätsgründen davon ab, doch zeigt dieses Beispiel, dass die rechtliche Problematik in Wil allgemein bekannt ist. Dass die Behörden der Stadt Wil im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrages mit der Stiftung Schule St. Katharina die Rechtswidrigkeiten ignorieren, anstatt sie zu beheben, stellt eine klare Amtspflichtverletzung und einen Verstoss gegen Art. 9 BV dar.
- 2.2.7 Der Stadtrat macht geltend, das Amt für Gemeinden habe sich zur beantragten Fristverlängerung für die Anpassung des Schulvertrages dahingehend geäußert, dass „aus schulrechtlicher Sicht nichts gegen die Fristverlängerung spricht“ (S. 3 der Beschwerdevernehmlassung). Da sich die zitierte Verfügung vom 4. Dezember 2015 und das dazugehörige Gesuch nicht in den eingereichten Akten finden, können die Beschwerdeführer diese Aussage schlecht einordnen (vgl. dazu den Beweisantrag unter Ziff. 1.2.1 Bst. f). Der Begriff „schulrechtlich“ dürfte als Einschränkung zu verstehen sein. Es soll damit wohl zum Ausdruck gebracht werden, dass keine umfassende rechtliche Prüfung stattgefunden hat. Das Schreiben des BLD vom 9. September 2014, auf welches sich die Verfügung offenbar stützt, ist jedenfalls klar als „unpräjudizierliche Einschätzung“ gekennzeichnet. Da die Beschwerdeführer auch nicht im Besitz der entsprechenden Anfrage des Stadtrates vom 10. Juli 2014 sind, können sie nicht beurteilen, ob die erwähnten kantonalen Stellen vom Stadtrat Wil korrekt und vollständig über die problematische Vertragssituation informiert wurden (vgl. dazu den Beweisantrag unter Ziff. 1.2.1 Bst. c). Im Übrigen sind die von den Beschwerdeführern erhobenen Rügen nicht primär schulrechtlicher, sondern verfassungsrechtlicher Natur.

⁸ Falls gewünscht könnten die Beschwerdeführer die erwähnten Eltern anfragen, ob sie bereit wären, gegenüber dem Departement des Innern eine Aussage zu machen. Gegenüber den städtischen Behörden möchten die Beschwerdeführer die Identität der Familie nicht preisgeben.

2.2.8 Aus Sicht der Beschwerdeführer ist genauer zu prüfen, ob die vorstehend erwähnte Fristverlängerung unter Angabe von unwahren oder unvollständigen Informationen erwirkt wurde. Laut der vom Stadtrat zitierten Verfügung wurde das Amt für Gemeinden dahingehend unterrichtet, dass „die Arbeiten zu einer Anpassung [des Schulvertrages] im Herbst 2015 begonnen wurden“ (S. 3 der Beschwerdevernehmlassung). In Tat und Wahrheit wurden jedoch bereits 2011 Verhandlungen mit der Stiftung Schule St. Katharina geführt, denn in der Interpellationsantwort vom 15. Februar 2012 ist zu lesen:

„Das in diversen bilateralen Verhandlungen erzielte Ergebnis liegt inzwischen im Entwurf vor: eine vom Stadtrat Wil zu schliessende Finanzierungsvereinbarung und ein vom Schulrat Wil zu erteilender Leistungsauftrag. [...] Formell hat der Stadtrat den Einstieg in Folgeverhandlungen mit der Stiftung Schule St. Katharina als künftige Vertragspartnerin gutgeheissen. In materieller Hinsicht äusserte sich der Stadtrat noch nicht zu den beiden Entwürfen.“⁹

Ab 2014 haben sodann regelmässige Treffen zwischen Delegationen des Stadtrates und des Stiftungsrates stattgefunden (vgl. dazu Beweisantrag unter Ziff. 1.2.1 Bst. g). Die Nichteinhaltung der Dreijahresfrist nach Art. 15 Abs. 2 GvG für die Erneuerung des Schulvertrages hatte somit keineswegs zeitliche Gründe. Vielmehr konnte keine Einigung erzielt werden, weil die Stiftung St. Katharina die vom Stadtrat (bis Mitte 2014) geltend gemachten rechtlichen Rahmenbedingungen nicht akzeptieren wollte. In der Interpellationsantwort vom 22. Januar 2014 erklärt der Stadtrat:

„Dass bisher kein Nachfolgevertrag zustande kam, ist nicht auf Unterlassungen des Stadtrats zurückzuführen, sondern auf materiell unterschiedliche Auffassungen der Parteien.“¹⁰

Nach Ansicht der Beschwerdeführer liegt eine Zweckentfremdung von Art. 15 Abs. 3 GvG vor, wenn eine Fristverlängerung dazu dient, das Scheitern von Vertragsverhandlungen zu kaschieren. Eine Einigung in den kommenden zwei Jahren erscheint wenig wahrscheinlich, nachdem in den vergangenen vier Jahren keine Einigung erzielt wurde - es sei denn, der Stadtrat würde zugunsten der Stiftung St. Katharina von der Einhaltung des übergeordneten Rechts absehen, was aus heutiger Sicht leider durchaus denkbar erscheint.

2.2.9 Der Stadtrat beruft sich des Weiteren darauf, dass der Schulvertrag zwischen der Stadt Wil und der Klostersgemeinschaft St. Katharina am 16. September 1997 vom damaligen Erziehungsdepartement genehmigt wurde (S. 4 und 7 der Beschwerdevernehmlassung). Soweit zu diesem Zeitpunkt das heutige Verfassungsrecht bereits in Kraft war, handelt es sich offensichtlich um einen Fehlentscheid. Interessehalber könnte nachgeprüft werden, welche rechtlichen Erwägungen das Erziehungsdepartement damals anstellte. Daraus würden aber kaum Erkenntnisse resultieren, welche für das vorliegende Verfahren relevant sind, da hier primär der neue Vertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina und nicht der bisherige Vertrag mit dem Kloster zu prüfen ist. Abgesehen davon gebietet das Legalitätsprinzip, dass als fehlerhaft erkannte Entscheide zu korrigieren sind.

⁹ Stadtrat Wil, Beantwortung der Interpellation Zahner, 15. Februar 2012, S. 3

¹⁰ Stadtrat Wil, Beantwortung der Interpellation Häusermann, 22. Januar 2014, S. 1

2.3 Rechtliche Grundlage im Besonderen

- 2.3.1 Auf die Rüge der fehlenden gesetzlichen Grundlage entgegnet der Stadtrat, das BLD gehe davon aus, dass eine genügende gesetzliche Grundlage bestehe (S. 3 der Beschwerdevernehmlassung). Dazu ist anzumerken, dass das BLD stets nur punktuelle rechtliche Einschätzungen zum „Kathi“ abgegeben und die Vertragssituation niemals in einem förmlichen Verfahren geprüft hat. Die Feststellung des BLD, der bisherige Schulvertrag stelle eine gesetzliche Grundlage für Schulgeldzahlungen dar, ist *im Grundsatz* zutreffend, wie bereits unter Ziff. 4.3.5 der Beschwerdeschrift dargelegt wurde. Diese Betrachtung ist allerdings unvollständig. Der Schulvertrag regelt die Schulgeldzahlungen zugunsten des „Kathi“ generell-abstrakt und wirkt damit *gegenüber den Schülerinnen* wie ein Gesetz - nicht jedoch gegenüber den Vertragsparteien. Der Abschluss von Schulverträgen bedarf seinerseits einer generell-abstrakten Regelung, welche in der Stadt Wil unbestrittenermassen fehlt. M.a.W. sind zwei Rechtsgrundlagen erforderlich: einerseits eine Norm auf Gesetzesstufe, welche den Abschluss von Schulverträgen zwischen der Stadt Wil und privaten Trägerschaften in allgemeiner Weise regelt; andererseits Schulverträge mit einzelnen Trägerschaften, welche einen Rechtsanspruch der Schüler/innen begründen, die jeweilige Privatschule auf Kosten der Stadt Wil zu besuchen. Gemäss der Auffassung des Stadtrates wäre der Schulvertrag seine eigene gesetzliche Grundlage. Diese Argumentation ist offensichtlich zirkulär und widerspricht damit elementarsten Grundsätzen der Logik.
- 2.3.2 Aus dem Umstand, dass das BLD von einem *geltenden Vertrag* spricht, kann der Stadtrat nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es ist unbestritten, dass zwischen der Stadt Wil und dem Kloster St. Katharina ein geltender Vertrag existiert. Dieser Vertrag wird allerdings seit Januar 2012 nicht mehr erfüllt. Er könnte höchstens noch als Anspruchsgrundlage für eine Schadenersatzforderung dienen, wie sie der Stadtrat im Jahr 2014 in Erwägung zog.¹¹ Ansonsten ist er Makulatur, da das Kloster keine Schule mehr führt und die Stadt Wil keine Zahlungen mehr an das Kloster leistet. Für Schulgeldzahlungen an eine durch die Stiftung Schule St. Katharina geführte Mädchensekundarschule existiert keinerlei formelle Rechtsgrundlage, weder in Gesetzes- noch in Vertragsform. Das seit 2012 bestehende faktische Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Wil und der Stiftung Schule St. Katharina verletzt somit offensichtlich das Legalitätsprinzip. Es könnte n.b. legalisiert werden, wenn eine gesetzliche *und* eine vertragliche Grundlage dafür geschaffen würden. Diese zu schaffenden Rechtsgrundlagen müssten selbstredend auch vor Art. 8, Art. 15 und Art. 27 BV standhalten. Der mit den Parlamentsbeschlüssen vom 11. Februar 2016 beschrittene Weg, nämlich die Schaffung einer vertraglichen Grundlage ohne gesetzliche Grundlage, genügt dem Legalitätsprinzip nicht.
- 2.3.3 Aus den vorangehenden Überlegungen folgt, dass die vom Amt für Gemeinden mit Verfügung vom 4. Dezember 2015 genehmigte Verlängerung des Schulvertrages zwischen der Stadt Wil *und der Klostersgemeinschaft St. Katharina* nicht sonderlich hilfreich ist, denn dieser Vertrag wird bereits seit Januar 2012 nicht mehr angewendet. Vermutlich wurde das Amt für Gemeinden vom Stadtrat Wil nicht darüber informiert, dass die Mädchensekundarschule nicht mehr von der Klostersgemeinschaft geführt wird.

¹¹ Stadtrat Wil, Schlichtungsverhandlung vor BLD: Relevante Fragen, 7. Mai 2014, S. 10

2.4 Verfahrensmängel

- 2.4.1 Im Abschnitt 3.1 der Beschwerdeschrift wurde bereits erwähnt, aus welchen Überlegungen von den Unterzeichneten eine Beschwerde nach Art. 164 GG erhoben wurde. Nach ihrer Auffassung liegen sowohl Verletzungen von materiellem Recht als auch Verfahrensfehler vor. Eine Abstimmungsbeschwerde nach Art. 163 GG wäre zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung (25. Februar 2016) nicht möglich gewesen. Die zweiwöchige Frist nach Art. 163 Abs. 2 GG begann erst am 7. April 2016 zu laufen, nachdem die Stadt Wil per Communiqué vom 6. April 2016 mitgeteilt hatte, dass die Referendumsfrist zu den Parlamentsbeschlüssen vom 11. Februar 2016 ungenutzt abgelaufen sei.¹² Hätten die Beschwerdeführer bis am 7. April 2016 mit der Beschwerdeerhebung zugewartet, wäre die Frist nach Art. 164 Abs. 1 GG verwirkt und eine Rüge von Verfahrensfehlern bezüglich der Parlamentsbeschlüsse nicht mehr möglich gewesen. Auch aus zeitlichen Gründen, d.h. im Hinblick auf die Schulhauszuteilung für das kommende Schuljahr, erschien es den Beschwerdeführern sachgerecht, die Beschwerde frühzeitig einzureichen. Immerhin besteht nun die Möglichkeit, dass noch vor dem 12. Mai 2016 ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen getroffen werden kann (vgl. Abschnitt 2.7). Eine erst im April erhobene Beschwerde hätte dies verunmöglicht und damit zusätzlichen Unmut ausgelöst.
- 2.4.2 Die willkürliche und treuwidrige Zustimmung des Stadtparlaments zu einem rechtswidrigen Beschluss kann nach Auffassung der Beschwerdeführer durchaus als Verfahrensfehler betrachtet werden. Als fundamentale verwaltungsrechtliche Prinzipien beschlagen das Willkürverbot und der Grundsatz von Treu und Glauben sowohl das materielle Recht als auch das Verfahrensrecht. Nicht nur der Inhalt, sondern auch die Art und Weise des Zustandekommens eines behördlichen Aktes kann diese Prinzipien verletzen. Unterstellt das Stadtparlament einen Beschluss dem fakultativen Referendum, obschon es davon ausgehen muss, dass dieser Beschluss rechtswidrig und damit nicht genehmigungsfähig ist, begeht es einen Verfahrensfehler.
- 2.4.3 Dass die Parlamentsbeschlüsse als „Nachtrag I“ und als „Parteiwechsel“ bezeichnet werden, obwohl de facto keine Vertragsübertragung stattfindet, sondern ein neuer Vertrag abgeschlossen wird, stellt ebenfalls einen formellen Mangel dar (Ziff. 2.1.7).
- 2.4.4 Ausserdem sind Verfahrensfehler darin zu erblicken, dass eine gesetzliche Grundlage und ein diskriminierungsfreies Vergabeverfahren als Voraussetzungen für den in Frage stehenden Parlamentsbeschluss fehlten: Korrekterweise hätte die Stadt Wil zuerst eine gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Schulverträgen mit privaten Trägerschaften schaffen und anschliessend eine Ausschreibung durchführen müssen. Unter Umgehung dieser Voraussetzungen beabsichtigen die Behörden der Stadt Wil, direkt einen Vertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina abzuschliessen. Die Rügen, Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 27 BV seien verletzt worden, sind insofern formeller Natur, als sie sich nicht auf den Inhalt des Vertrages, sondern auf Voraussetzungen für dessen Zustandekommen beziehen.
- 2.4.5 Schliesslich stellt die eine Verletzung der Einheit der Materie (Ziff. 4.9.5 der Beschwerdeschrift) einen Verfahrensfehler dar. Die Einheit der Materie beinhaltet die

¹² Stadt Wil, Communiqué vom 6. April 2016

Verfahrensfrage, inwieweit über trennbare Sachfragen gesamthaft und über zusammenhängende Sachfragen getrennt abgestimmt werden darf. Gleichzeitig ist sie materiell, nämlich bezüglich des Rechts auf freie Willensbildung (Art. 34 Abs. 2 BV), von Bedeutung. Nach Ansicht der Beschwerdeführer beinhalten die angefochtenen Parlamentsbeschlüsse zwei Sachfragen: erstens den Vertragsschluss mit der Stiftung Schule St. Katharina und zweitens die Ermöglichung von Schulgeldzahlungen für Schülerinnen aus dem ehemaligen Gemeindegebiet Bronschhofen. Es dürfte in der Stadt Wil zahlreiche Stimmberechtigte geben, welche einen Vertragsschluss mit der Stiftung Schule St. Katharina unter den gegenwärtigen Prämissen entschieden ablehnen, aber es selbstverständlich befürworten, die Sekundarschülerinnen aus allen Gemeindeteilen gleich zu behandeln, solange das „Kathi“ in der heutigen Form existiert. Der Stadtrat stellt sich auf den Standpunkt, dass die Stimmberechtigten über diese beiden Sachfragen separat hätten befinden können (S. 5 der Beschwerdevernehmlassung). Er setzt die erstgenannte Sachfrage mit dem „Parteiwechsel“, die zweitgenannte Sachfrage mit dem „Nachtrag I“ gleich. Diese Auffassung ist unhaltbar, denn der „Parteiwechsel“ (recte: Vertragsschluss mit der Stiftung) und der „Nachtrag I“ sind untrennbar miteinander verknüpft. Die Auftrennung in zwei separate Beschlüsse stellt ihrerseits eine Verletzung der Einheit der Materie dar. Der Text des Nachtrags nennt die Stiftung Schule St. Katharina als Vertragspartei. Ein Referendum gegen den Beschluss Ziff. 2 hätte den „Parteiwechsel“ folglich nicht verhindern können, da dieser auch Gegenstand des Beschlusses Ziff. 1 ist. Folglich wäre es den Stimmberechtigten nicht möglich gewesen, sich zum Vertragsschluss mit der Stiftung und zur Frage der Gleichbehandlung der Bronschhofer Schülerinnen separat zu äussern. Dies, obschon die Gleichbehandlung durchaus möglich wäre, ohne dass dafür ein rechtswidriger Vertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina genehmigt werden muss (vgl. Ziff. 2.7.7).

- 2.4.6 An der Beschwerde nach Art. 164 GG wird demzufolge ausdrücklich festgehalten. Sicherheitshalber wird zusätzlich beantragt, die Beschwerde eventuell als Beschwerde nach Art. 163 GG zu prüfen (vgl. Ziff. 1.1.3). Dies ist gemäss Art. 19 VRP¹³ ohne Weiteres möglich. Sollte dieser Antrag formell als neue Beschwerdeerhebung zu betrachten sein, könnte darauf verwiesen werden, dass diese innerhalb der Beschwerdefrist nach Art. 163 Abs. 2 GG (7. April 2016 bis 20. April 2016) erfolgte.

2.5 Verletzung politischer Rechte trotz ausbleibender Volksabstimmung

- 2.5.1 Laut Bundesgericht führt der Umstand einer allfälligen materiellen Unrechtmässigkeit der zur Abstimmung unterbreiteten Vorlage in der Regel für sich allein zu keiner direkten Verletzung der freien Willenskundgabe, wenn die Unrechtmässigkeit der vom Volk angenommenen Vorlage nachträglich in einem Beschwerdeverfahren nach Art. 82 lit. a oder b BGG geprüft und der Rechtsschutz somit nach der Abstimmung gewährt werden kann. Dies gilt grundsätzlich sowohl für Initiativen als auch für behördliche Vorlagen. Bei Initiativen besteht jedoch die Möglichkeit einer vorgängigen materiellen Prüfung im Rahmen einer Stimmrechtsbeschwerde, soweit das kantonale Recht die Prüfung von Initiativen auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht vorsieht.¹⁴ Im Kanton St. Gallen ist dies gemäss Art. 36 Abs. 3 lit. a RIG¹⁵ i.V.m. Art. 81 Abs. 1 GG der Fall. Es ist

¹³ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen, sGS 951.1, Stand 1. April 2016

¹⁴ BGE 139 I 195, E. 1.3

¹⁵ Gesetz über Referendum und Initiative des Kantons St. Gallen, sGS 125.1, Stand 1. Januar 2016

somit gewährleistet, dass Initiativen nur zur Abstimmung gelangen, wenn sie mit dem übergeordneten Recht in Einklang stehen. Für behördliche Vorlagen gilt dies nicht. Es stellt sich die Frage, ob den Behörden damit ein Freipass erteilt werden soll, den Stimmberechtigten rechtswidrige Vorlagen zu unterbreiten. Eine solche Interpretation wäre absurd. Vielmehr dürfte diese Rechtslage dadurch zu erklären sein, dass bei Initiativen eine erhöhte Gefahr von materiellen Rechtswidrigkeiten besteht, weil die Initianten solche zwecks Erreichung ihrer politischen Ziele möglicherweise bewusst in Kauf nehmen. Es soll verhindert werden, dass das Initiativrecht zur Herbeiführung von rechtswidrigen Entscheiden missbraucht wird. Demgegenüber scheint der Gesetzgeber davon auszugehen, dass das Missbrauchspotenzial bei behördlichen Vorlagen geringer ist, weil die Behörden das öffentliche Recht von Amtes wegen zu achten haben und nach Treu und Glauben nur solche Vorlagen zur Abstimmung bringen dürfen, die sie für rechtmässig halten. Vorliegend versuchen die Behörden der Stadt Wil, diese ratio legis auszuhebeln, indem sie den Stimmberechtigten absichtlich eine rechtswidrige Vorlage zum fakultativen Referendum unterbreiten und sich darauf berufen, dass eine vorgängige materielle Prüfung nicht vorgesehen sei (S. 2 der Beschwerdevernehmlassung). Derartiges behördliches Verhalten darf nicht geschützt werden. Aus diesem Grund lässt das Bundesgericht eine vorgängige materielle Prüfung einer Abstimmungsvorlage in Ausnahmefällen zu (Ziff. 4.9.1 der Beschwerdeschrift). Dasselbe muss für Vorlagen gelten, die dem fakultativen Referendum unterstehen, denn auch diese tangieren die politischen Rechte der Stimmbürgerinnen und -bürger.

- 2.5.2 Das Stadtparlament Wil unterstellte einen bekanntermassen fehlerhaften Beschluss dem fakultativen Referendum, um ihm den Anschein demokratischer Legitimität zu verleihen. Damit wird das Rechtsinstitut des fakultativen Referendums missbraucht, was die politischen Rechte der Stimmberechtigten der Stadt Wil verletzt, unabhängig davon, ob es zu einer Volksabstimmung kommt oder nicht. Ein referendumpflichtiger Beschluss gilt auch dann als demokratisch legitimiert, wenn das fakultative Referendum nicht ergriffen wurde.
- 2.5.3 Da die Beschwerdeführer der Ansicht sind, dass das fakultative Referendum nicht rechtmässig durchgeführt wird, erhoben sie eine Abstimmungsbeschwerde und verzichteten darauf, eine Unterschriftensammlung in die Wege zu leiten. Das Argument, mit welchem die Beschwerdeführenden die Parlamentsbeschlüsse in einer Referendumsabstimmung bekämpft hätten, wäre deren Rechtswidrigkeit, insbesondere in Bezug auf die Gleichbehandlungsaspekte. Wären die Beschlüsse rechtmässig, gäbe es zumindest aus Sicht der Beschwerdeführer auch keinen Grund für eine Referendumsabstimmung. So gesehen stellt das eingeleitete Rechtsverfahren für die Beschwerdeführer die einzige Möglichkeit dar, überhaupt Klarheit über das Bestehen des Referendumsgrundes zu erlangen. Wird das Bestehen des Referendumsgrundes bejaht, erweist sich das Referendum allerdings (nachträglich) als obsolet, weil die referendumpflichtigen Beschlüsse infolge Rechtswidrigkeit aufzuheben sind. Hierin zeigt sich die Unhaltbarkeit der durch die Stadt Wil herbeigeführten Situation.
- 2.5.4 Indem die Behörden der Stadt Wil durch ihre widersprüchliche Kommunikation Verwirrung stiften, ob die Referendumsvorlage rechtmässig oder rechtswidrig ist, beeinträchtigen sie die politische Willensbildung der potenziell referendumswilligen Stimmberechtigten (vgl. Ziff. 2.2.4). Es liegt auf der Hand, dass sich diese Beeinträchtigung der

politischen Willensbildung auch auf einen Abstimmungskampf erstreckt hätte, falls es dazu gekommen wäre. Entgegen der Auffassung des Stadtrates (S. 2 der Beschwerdevernehmlassung) muss den Beschwerdeführern zugestanden werden, sich gegen solche unhaltbaren Zustände sofort rechtlich zur Wehr setzen zu können, ohne vorher die Unterschriften für eine Volksabstimmung zu sammeln. Letzteres wäre nichts weiter als ein sinnloser Leerlauf gewesen, denn die Volksabstimmung hätte infolge der Beschwerde wieder abgesagt oder aufgehoben werden müssen. Eine Unterschriftensammlung wäre für die Beschwerdeführer mit einem unnötigen Aufwand verbunden und deshalb unzumutbar gewesen.

2.6 Beschwerdeberechtigung der Jungen Grünen Wil-Fürstenland

2.6.1 Der Stadtrat geht fehl, wenn er Art. 164 Abs. 1 GG wörtlich auslegt und daraus schliesst, dass nur natürliche Personen zur Erhebung einer Abstimmungsbeschwerde in Stimmrechtssachen legitimiert sind (S. 1-2 der Beschwerdevernehmlassung). Wie bereits unter Ziff. 3.2.2 der Beschwerdeschrift erwähnt, werden politische Parteien nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis zur Beschwerdeführung in Stimmrechtssachen zugelassen. Art. 164 GG ist mit Rücksicht auf diese Rechtsprechung und in Nachachtung von Art. 88 Abs. 2 BGG bundesrechtskonform auszulegen. Im vorliegenden Fall ist überdies zu beachten, dass eine missbräuchliche Durchführung des fakultativen Referendums gerügt wird, wovon die Jungen Grünen Wil-Fürstenland als potenziell referendumstragende Organisation speziell betroffen sind.

2.7 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

2.7.1 Die vom Stadtrat gestellten Verfahrensanträge betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung und der Subeventualantrag betreffend Anordnung einer vorsorglichen Massnahme bezwecken, per Schuljahresbeginn 2016/2017 die Sekundarschülerinnen aus Bronschhofen in Bezug auf Schulgeldzahlungen für den Besuch des „Kathi“ gleich zu behandeln wie die Schülerinnen aus Wil. Die Beseitigung der bestehenden Ungleichbehandlung der Gemeindeteile ist ganz im Sinne der Beschwerdeführer, wie bereits unter Ziff. 4.9.5 der Beschwerdeschrift zum Ausdruck gebracht wurde. Dieses Ziel darf jedoch nicht durch den Abschluss eines rechtswidrigen Vertrages mit der Stiftung Schule St. Katharina verwirklicht werden. Die seit 2013 bestehende Ungleichbehandlung der Sekundarschülerinnen in den verschiedenen Ortsteilen ist zweifellos stossend. Mindestens so stossend ist jedoch die schon weitaus länger andauernde Ungleichbehandlung der Sekundarschüler, Realschülerinnen und Realschüler, denen in der Stadt Wil ein weniger breites Bildungsangebot zur Verfügung steht als den Sekundarschülerinnen.¹⁶ Überdies ist stossend, dass die Privatschule St. Katharina mit öffentlichen Geldern finanziert wird, während andere Privatschulen, welche ebenso wertvolle pädagogische Arbeit leisten, keine solche Finanzierungsmöglichkeit haben. Die Beschwerdeführer fordern, dass alle erwähnten Ungleichbehandlungen so bald als irgendwie möglich beseitigt werden. Der Vertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina würde lediglich die Ungleichbehandlung der Sekundarschülerinnen aus den verschiedenen Ortsteilen aufheben, aber gleichzeitig die Aufrechterhaltung der übrigen Ungleichbehandlungen le-

¹⁶ Diese Haltung vertrat früher auch der Stadtrat: Beantwortung der Interpellation Häusermann, 22. Januar 2014, S. 2

galisieren. Aus diesem Grund darf der Vertrag nach Ansicht der Beschwerdeführer auf keinen Fall in Kraft treten.

- 2.7.2 Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung, d.h. eine vorgezogene Inkraftsetzung des Vertrages mit der Stiftung Schule St. Katharina, könnte sich für das weitere Verfahren nachteilig auswirken. Würde die Prüfung der Beschwerde oder der aufsichtsrechtlichen Anzeige ergeben, dass der Vertrag rechtswidrig ist, könnte dieser womöglich nicht mehr ohne Weiteres aufgehoben werden. Die Stiftung Schule St. Katharina würde nämlich ins Verfahren involviert und könnte sich mit rechtlichen Mitteln gegen die Vertragsaufhebung zur Wehr setzen. Aufgrund des erhöhten Gewichts des Vertrauensschutzes im Vertragsverhältnis¹⁷ ist ein Entzug der aufschiebenden Wirkung im Falle einer Beschwerde gegen einen rechtsetzenden Vertrag weitaus problematischer als im Falle einer Beschwerde gegen ein Reglement.
- 2.7.3 In der Vergangenheit wurde teilweise argumentiert, dass Abweichungen vom positiven Recht im Zusammenhang mit dem „Kathi“ historisch legitimiert werden könnten (Abschnitt 4.7 der Beschwerdeschrift). Der Stadtrat bezeichnete solche Auffassungen als „bezüglich des bestehenden Vertrags vertretbar“.¹⁸ Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wäre auch vor diesem Hintergrund problematisch, denn Ziff. 2 der angefochtenen Parlamentsbeschlüsse bestimmt, dass mit dem Parteiwechsel „sämtliche Rechte und Pflichten“ der Klostersgemeinschaft St. Katharina aus dem bisherigen Schulvertrag auf die Stiftung Schule St. Katharina übergehen. Was diese Bestimmung tatsächlich bewirken würde, ist unklar, denn wie unter Ziff. 2.1.7 erörtert wurde, sind die formellen Voraussetzungen einer Vertragsübertragung nicht erfüllt. Es kann jedenfalls nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gewohnheitsrechtliche Ansprüche, wohlervorbene oder ehehafte Rechte, mithin eine „historische Legitimation“, vom Kloster auf die Stiftung übertragen würden. Dies könnte dazu führen, dass sich die Stiftung künftig mit den gleichen Argumenten gegen die Herstellung eines verfassungsmässigen Zustandes verwehren könnte, wie dies das Kloster früher getan hat. Das Vorsichtsprinzip gebietet, den Beschluss nicht in Kraft treten zu lassen, solange dessen Auswirkungen resp. die von den Beschwerdeführern aufgeworfenen Rechtsfragen nicht geklärt sind.
- 2.7.4 Aufgrund der vorstehend genannten, potenziellen Nachteile würden die Beschwerdeführer eine Verfügung über den Entzug der aufschiebenden Wirkung voraussichtlich beim Verwaltungsgericht anfechten. Dies ist möglich, weil Art. 51 Abs. 2 Satz 3 VRP aufgrund von Art. 86 Abs. 2 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht mehr anwendbar ist. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage.¹⁹ Mit einem rechtskräftigen Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung bis zum 12. Mai 2016 kann deshalb ohnehin nicht gerechnet werden. Dieses Datum wird vom Stadtrat als letztmöglicher Termin bezeichnet (S. 6 der Beschwerdevernehmlassung).
- 2.7.5 Im Rahmen der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass die Hauptverantwortung für die vom Stadtrat geltend gemachte zeitliche Dringlichkeit beim ihm selbst liegt. Dass Art. 15 GvG zu einer Ungleichbehandlung der Gemeindeteile im Hinblick auf

¹⁷ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, Rz. 1127 ff.

¹⁸ Stadtrat Wil, Beantwortung der Interpellation Zahner, 15. Februar 2012, S. 3

¹⁹ Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 19. Juni 2012, B 2012/96

die Schulgeldzahlungen für das „Kathi“ führen würde, stand bereits beim Zustandekommen des Vereinigungsbeschlusses am 3. Juli 2011 fest (Ziff. 1.1.7 der Beschwerdeschrift). Der Stadtrat und die Trägerschaft der Schule St. Katharina hätten die Möglichkeit gehabt, noch vor dem Vollzug der Gemeindevereinigung einen neuen Vertrag auszuhandeln, sodass die Ungleichbehandlung der Gemeindeteile bereits per Schuljahresbeginn 2013/2014 hätte behoben werden können. Zudem stand ihnen die gesamte dreijährige Übergangsfrist gemäss Art. 15 GvG für die Lösung dieses Problems zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist völlig unverständlich, dass der Stadtrat dem Stadtparlament erst im April 2015, kurz vor Ablauf der dreijährigen Frist, einen (nach Ansicht der Beschwerdeführer rechtlich unhaltbaren) Lösungsvorschlag unterbreitet hat. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde dem Stadtrat bereits am 8. März 2016 zugestellt wurde. Am 10. März 2016 verkündete die Schulratspräsidentin in einem Zeitungsinterview, dass ein Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung gestellt werden soll.²⁰ Der Stadtrat hat jedoch bis am 8. April 2016, also einen ganzen Monat, damit zugewartet, diesen Antrag effektiv zu stellen. Es ist nicht akzeptabel, dass der Stadtrat die Beschwerdeinstanz nun zeitlich unter Druck setzt, einen für die Beschwerdeführer potenziell nachteiligen Entscheid - nach seinem Wunsch sogar superprovisorisch - zu treffen. Der Stadtrat legt hier erneut ein Verhalten an den Tag, das in klarer Weise dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht.

- 2.7.6 Der im Eventualantrag des Stadtrates vorgeschlagene Teilentzug der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf die Vertragsartikel 2, 4, 6 und die Übergangsbestimmung wäre zwar nicht mit den unter Ziff. 2.7.2 und 2.7.3 erwähnten Nachteilen verbunden und den Beschwerdeführern deshalb gleichgültig. Er wäre indes sinn- und zwecklos. Dadurch würde nämlich der bestehende Vertrag *mit der Klostersgemeinschaft St. Katharina* geändert. Dieser Vertrag wird seit 2012 nicht mehr erfüllt und stellt keine rechtliche Grundlage für die Führung einer öffentlich finanzierten Mädchensekundarschule *durch die Stiftung Schule St. Katharina* dar (Ziff. 2.3.2). Seine Änderung wäre rechtlich wirkungslos.
- 2.7.7 Nach Ansicht der Beschwerdeführer ist die von allen Verfahrensbeteiligten erwünschte Gleichbehandlung der Bronschhofer Schülerinnen durch eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 18 VPR, nicht durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung nach Art. 51 Abs. 3 VPR, herbeizuführen (vgl. Antrag gemäss Ziff. 1.1.1). Eine solche vorsorgliche Massnahme wäre mit keinerlei Nachteilen verbunden. Sie hätte im Übrigen schon weitaus früher durch die Stadt Wil selber getroffen werden können. Geht man nämlich davon aus, dass für die Führung einer öffentlichen Mädchensekundarschule durch die Stiftung Schule St. Katharina keine Rechtsgrundlage besteht (Ziff. 2.3.2), werden die Sekundarschülerinnen, welche heute das „Kathi“ besuchen, von der Stadt Wil unrechtmässig privilegiert. Selbst wenn der Schulvertrag mit dem Kloster eine formell genügende Rechtsgrundlage für diese Praxis darstellen würde, wäre sie dennoch unrechtmässig, da sie offensichtlich geschlechterdiskriminierend ist. Auch der Stadtrat hat die Praxis als „sachlich nicht mehr haltbare, geschlechterdiskriminierende und damit verfassungswidrige Privilegierung“ bezeichnet.²¹ Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung können benachteiligte Personen (ausnahmsweise) einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht geltend machen, wenn es sich bei einer unrechtmäs-

²⁰ Schulratspräsidentin Jutta Röösl, Interview, Wiler Zeitung, 10. März 2016, S. 35

²¹ Beantwortung der Interpellation Häusermann, 22. Januar 2014, S. 2

sigen Privilegierung um eine konstante Praxis handelt und die zuständige Behörde an dieser festhält.²² Die Bronschhofer Sekundarschülerinnen haben demnach gestützt auf Art. 8 BV einen Gleichbehandlungsanspruch gegenüber den Wiler Sekundarschülerinnen. In Anerkennung dieses Rechtsanspruchs ist das Schulgeld für Bronschhofer Schülerinnen zu übernehmen. Die Geschäftsprüfungskommission hat den Stadtrat bereits Ende 2014 auf diesen Umstand hingewiesen (vgl. Beweisantrag unter Ziff. 1.2.1 Bst. e). Es ist folglich schwer nachvollziehbar, weshalb der Stadtrat nicht bereits ab Sommer 2015 das Schulgeld für Bronschhofer Schülerinnen übernommen hat und stattdessen eine umständliche und überdies rechtswidrige Vertragsanpassung ins Auge fasste. Dass aufgrund der vorausgehenden Überlegungen ein Gleichbehandlungsanspruch besteht, ist dem Erziehungsrat bei der Prüfung der aufsichtsrechtlichen Anzeige vom 30. März 2013 entgangen, da er die Rechtmässigkeit der Schulgeldpraxis in Bezug auf die Wiler Schülerinnen nicht hinterfragt, sondern sich lediglich auf einen allfälligen Gleichbehandlungsanspruch der nicht-privilegierten Bronschhofer Schülerinnen gegenüber den damals privilegierten sieben Bronschhofer Schülerinnen fokussiert hat.²³

- 2.7.8 Sollte der gänzlich unwahrscheinliche Fall eintreten, dass nach der Prüfung der Beschwerde resp. der aufsichtsrechtlichen Anzeige ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht verneint werden müsste, würde sich wohl zugleich der Vertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina als rechtmässig erweisen und könnte in Kraft treten. Andernfalls könnte dann immer noch eine teilweise Inkraftsetzung im Sinne des stadträtlichen Eventualantrages erfolgen. Es ist somit gewährleistet, dass die vorsorgliche Massnahme unabhängig vom Ausgang des Verfahrens fortgeführt werden kann.
- 2.7.9 Der Stadtrat hat die unter Ziff. 2.7.7 dargelegte Möglichkeit, gestützt auf Art. 8 BV unabhängig vom Schulvertrag das Schulgeld für Bronschhofer Schülerinnen zu übernehmen, bislang in Abrede gestellt, insbesondere auch anlässlich der Parlamentssitzungen vom 24. September 2015 und vom 11. Februar 2016.²⁴ Er hat diese Auffassung jedoch niemals juristisch begründet, sondern stets nur auf das Schreiben des Erziehungsrates vom 24. Mai 2013 verwiesen, in welchem diese Möglichkeit jedoch gar nicht in Erwägung gezogen wird. Im Zeitungsinterview vom 10. März 2016 hat die Schulratspräsidentin die Frage, ob neben dem „Nachtrag I“ eine alternative Möglichkeit zur Verwirklichung der Gleichbehandlung existiere, erneut abschlägig beantwortet und darauf verwiesen, dass die rechtlichen Möglichkeiten „beim Kanton schon vor einiger Zeit und bereits mehrmals abgeklärt“ worden seien.²⁵ Die Beschwerdeführer haben mit Schreiben vom 17. März 2016 beim Stadtrat Belege für diese Behauptung eingefordert.²⁶ Der Antwort des Stadtschreibers vom 24. März 2016 liegt offenbar die Auffassung zugrunde, dass die verlangten Unterlagen für das vorliegende Verfahren relevant sind und dass sich die Herausgabe deshalb nur nach Art. 16 VRP und nicht nach dem Öffentlichkeitsgesetz richten kann.²⁷ Erstaunlicherweise hat der Stadtrat mit seiner Beschwerdevernehmlassung jedoch keine Akten eingereicht, welche belegen, dass die von den Beschwerdeführern unter Ziff. 2.7.7 geltend gemachte Möglichkeit jemals ge-

²² Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, Rz. 518 ff.

²³ Erziehungsrat Kanton St. Gallen, Antwortschreiben zur Aufsichtsbeschwerde gegen den Schulrat der Stadt Wil betreffend Schulbesuchsfinanzierung der Mädchensekundarschule St. Katharina, 24. Mai 2013

²⁴ Stadtparlament Wil, Tonprotokolle, abrufbar unter verbalix.stadtwil.ch

²⁵ Schulratspräsidentin Jutta Röösl, Interview, Wiler Zeitung, 10. März 2016, S. 35

²⁶ Junge Grüne Wil-Fürstenland, Schreiben an den Stadtrat Wil, 17. März 2016

²⁷ Stadtkanzlei Wil, Antwortschreiben an die Jungen Grünen Wil-Fürstenland, 24. März 2016

prüft wurde. Die Beschwerdeführer gehen inzwischen davon aus, dass die zitierte Behauptung der Schulratspräsidentin nicht der Wahrheit entspricht. Vielmehr hat sich der Stadtrat von Anfang an auf die Variante „Nachtrag mit Parteiwechsel“ versteift und niemals Abklärungen zu Alternativen getätigt. Der Beweis des Gegenteils würde dem Stadtrat obliegen (vgl. Beweisantrag unter Ziff. 1.2.1 Bst. d).

2.7.10 Die Beschwerdeführer widersprechen im Übrigen vehement der Behauptung des Stadtrates, ihre Beschwerde sei aussichtslos. Die vorliegenden, ausführlichen Entgegnungen auf die Argumente des Stadtrats belegen das Gegenteil. Folglich sprechen die Erfolgsaussichten der Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen *zum Nachteil der Beschwerdeführer* resp. gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung ist auch aus diesem Grund zu verzichten. Hingegen kann die vorliegend zur Diskussion stehende vorsorgliche Massnahme ohne Weiteres angeordnet werden, da sie im Interesse aller Beteiligten liegt.

2.8 Aufsichtsrechtliche Anzeige

2.8.1 Laut Stadtrat soll sich aufgrund der Ausführungen unter „Inhaltlich“ (S. 2-5 der Beschwerdevernehmlassung) ohne Weiteres ergeben, dass die aufsichtsrechtliche Anzeige nicht an die Hand zu nehmen sei (S. 6). Diese Behauptung erweist sich als unbegründet, denn im genannten Abschnitt wird auf die Mehrzahl der Argumente der Beschwerdeführer überhaupt nicht eingegangen, geschweige denn dass sie entkräftet würden.

2.8.2 Es ist zutreffend, dass sich kantonale Stellen in den vergangenen Jahren mehrfach mit der Thematik „Kathi“ befasst haben, jedoch nur punktuell. Weshalb von Seiten des Kantons niemals eine umfassende aufsichtsrechtliche Prüfung vorgenommen wurde, obschon die Gelegenheit dazu bestand, ist aus rein juristischer Sicht schwer nachvollziehbar. Möglicherweise spielten der zu erwartende personelle und zeitliche Aufwand, welcher mit einer solchen Intervention verbunden ist, sowie auch die politische Brisanz des Themas eine Rolle bei der Entscheidung der betreffenden kantonalen Stellen, sich nicht weiter als unbedingt nötig in die Wiler Oberstufenfrage einzumischen. In einem Zeitungsinterview äusserte sich die Leiterin Recht und Personal des BLD denn auch sehr zurückhaltend: „Zu einer rechtlichen Abklärung auf kantonalen Ebene käme es bei einer Aufsichtsbeschwerde im konkreten Fall.“²⁸ Demnach ist das BLD der Auffassung, dass eine aufsichtsrechtliche Prüfung nur in Reaktion auf eine Anzeige, nicht proaktiv erfolgen kann. Diese Zurückhaltung ist mit Blick auf Art. 155 ff. GG und das Ziel der Rechtsverwirklichung nicht unbedingt sachdienlich, aber ein Stück weit nachvollziehbar, weil eine proaktivere Wahrnehmung der Gemeindeaufsicht zu einer grossen zusätzlichen Arbeitslast für die kantonalen Aufsichtsbehörden führen würde. Aus der Tatsache, dass bislang keine aufsichtsrechtliche Intervention erfolgte, kann jedenfalls nicht abgeleitet werden, dass eine solche auch jetzt, da eine aufsichtsrechtliche Anzeige vorliegt, unterbleiben darf. Vielmehr sollten sich die kantonalen Behörden gemäss der Aussage der Leiterin Recht und Personal des BLD nun zu rechtlichen Abklärungen veranlasst sehen.

2.8.3 Der Stadtrat führt aus, mit der Befristung des Vertrags und der Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs seien bereits die notwendigen Massnahmen ergriffen worden,

²⁸ Franziska Geschwend, Interview in den Wiler Nachrichten, 7. April 2016, S. 7

weshalb sich ein aufsichtsrechtliches Vorgehen erübrige (S. 7 der Beschwerdevernehmlassung). Folgt man der vorangehenden Argumentation des Stadtrates, ist nicht ersichtlich, weshalb die Befristung des Vertrags eine „notwendige Massnahme“ sein soll, denn der Stadtrat vertritt in der Beschwerdevernehmlassung bekanntlich den Standpunkt, dass der Vertrag mit der Stiftung St. Katharina in jeder Hinsicht rechtmässig ist. Wäre dies der Fall - was die Beschwerdeführer vehement bestreiten - so würde auch nichts dagegen sprechen, den Vertrag ohne Befristung abzuschliessen. Der Stadtrat gibt hier zu erkennen, dass er sich der rechtlichen Mängel des Vertrages durchaus bewusst ist, auch wenn er diese (neuerdings) nicht mehr eingestehen will.

2.8.4 Der Vorwurf des Stadtrates, die Beschwerdeführer hätte bereits früher intervenieren können (S. 7 der Beschwerdevernehmlassung), ist in rechtlicher Hinsicht irrelevant, denn als formloser Rechtsbehelf ist die aufsichtsrechtliche Anzeige nicht an Fristen gebunden.²⁹ Wie aus der Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016 hervorgeht, kommt der aufsichtsrechtlichen Anzeige im vorliegenden Verfahren lediglich eine subsidiäre Funktion zu. Das primäre Ziel der Beschwerdeführer besteht darin, die aufgeworfenen Rechtsfragen in einem förmlichen Beschwerdeverfahren zu klären, denn nur in diesem Fall besteht die Möglichkeit einer Überprüfung durch eine unabhängige richterliche Behörde.

2.8.5 Zur Rolle des linksunterzeichneten Beschwerdeführers ist Folgendes anzumerken: Zum Zeitpunkt seines Eintritts in das Stadtparlament liefen bereits die Vorbereitungen für die Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen. Es war damals allgemein bekannt, dass aufgrund von Art. 15 GvG unter anderem eine Erneuerung des „Kathi“-Vertrages bevorstand. Nachdem der Vereinigungsbeschluss in der Volksabstimmung vom 3. Juli 2011 gutgeheissen worden war, ging man davon aus, dass eine Klärung der Oberstufenfrage nun „automatisch“ erfolgen würde (Ziff. 1.1.7 der Beschwerdeschrift). Der Linksunterzeichnete zeigte sich diesbezüglich noch Anfang 2014 optimistisch³⁰ und sah keinen Anlass für eine politische oder aufsichtsrechtliche Intervention. Erst im Herbst 2014, als noch immer keinerlei Fortschritte in den Verhandlungen über einen neuen Schulvertrag erkennbar waren, befasste er sich erstmals intensiv mit der Oberstufenfrage und erkannte dabei die Tragweite der rechtlichen Problematik. Er informierte umgehend die Geschäftsprüfungskommission, welcher er damals angehörte, über seine Erkenntnisse. Die Geschäftsprüfungskommission wiederum wandte sich mit einem ausführlichen Schreiben an den Stadtrat und forderte diesen zum Handeln auf. Kurz darauf kündigte der Stadtrat die Parlamentsvorlage „Schule 2020 [...]“ an. Während der parlamentarischen (Vor-)Beratung dieses Geschäfts hielt der Linksunterzeichnete eine aufsichtsrechtliche Anzeige weder für notwendig noch für opportun. Das Parlament hätte noch am 11. Februar 2016 die Gelegenheit gehabt, durch eine Ablehnung des Geschäfts den Stadtrat zur Klärung der rechtlichen Problematik zu veranlassen. Der Linksunterzeichnete hegte bis zuletzt diese Hoffnung, zumal sich das Parlament am 24. September 2015 noch skeptisch gezeigt, den Parteiwechsel abgelehnt und mehrere Rückweisungsanträge gutgeheissen hatte. Erst als das Parlament am 11. Februar 2016 die stadträtlichen Anträge mit überraschend grosser Mehrheit guthiess und die Oberstufendiskussion damit einmal mehr vertagte, war für den Linksunterzeichneten klar, dass ein rechtliches Vorgehen nunmehr die einzige Chance für eine baldige Klärung darstellt. Aus dem

²⁹ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, Rz. 1743

³⁰ Sebastian Koller, „Polit-Talk“, 11. Februar 2014

Gesagten ergibt sich, dass von einer Pflichtverletzung des linksunterzeichneten Beschwerdeführers, wie sie der Stadtrat andeutet, keine Rede sein kann.

- 2.8.6 Die Beschwerdeführer weisen den Vorwurf, ihre Anzeige sei offensichtlich unbegründet (S. 7 der Beschwerdevernehmlassung), als impertinent zurück. Die Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016 enthält eine ausführliche und sorgfältig recherchierte Begründung, welche sich insbesondere auf die Standardwerke zum schweizerischen Staats- und Verwaltungsrecht, ein Gutachten eines renommierten Staatsrechtsprofessors sowie n.b. auf frühere Schriften des Stadtrates stützt. Wenn der Stadtrat die Beschwerde bzw. Anzeige als offensichtlich unbegründet bezeichnet, disqualifiziert er sich selbst, denn seine eigenen Äusserungen im Postulatsbericht vom 18. Februar 2009, in den Interpellationsantworten vom 15. Februar 2012 und vom 22. Januar 2014 sowie im Schlichtungsbegehren vom 7./15. Mai 2014 wären dann ebenfalls haltlos.

Für die sorgfältige Prüfung unserer Vorbringen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Junge Grüne Wil-Fürstenland

Sebastian Koller,
Präsident

Simon Cappelli,
Vorstandsmitglied

3 Beilagen

Beilagen 1-23: gemäss Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016

Beilage 24: Interview mit der Schulratspräsidentin, Wiler Zeitung, 10. März 2016, S. 35

Beilage 25: Junge Grüne Wil-Fürstenland, Schreiben an den Stadtrat Wil, 17. März 2016

Beilage 26: Stadtkanzlei Wil, Antwortschreiben an die Jungen Grünen Wil-Fürstenland, 24. März 2016

Beilage 27: Communiqué der Stadt Wil betreffend Referendumsfrist vom 6. April 2016

Beilage 28: Interview mit der Leiterin des Dienstes Recht und Personal des BLD, Wiler Nachrichten, 7. April 2016, S. 7